

Merkblatt zur Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für Einrichtungen der KEB Bayern

Rechtliche Grundlage für die Durchführung jeder Veranstaltung ist die [derzeit gültige Fassung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(BayIfSMV\)](#) und der damit verbundenen Verordnungen sowie die Auflagen durch die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde!

1. Aktuelle Bestimmungen der 12. BayIfSMV

Bitte beachten Sie, dass seit der 12. BayIfSMV vom 05. März 2021 folgende Neuerungen gelten:

- Erwachsenenbildung als Teil der außerschulischen Bildungsangebote ist nach § 20 in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 zulässig.
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt bekannt, wenn ein maßgeblicher 7-Tage-Inzidenzwert über- oder unterschritten wird. Relevant ist immer die Inzidenz des Veranstaltungsortes, nicht der Heimatort der Teilnehmenden.
- Es besteht zu jeder Zeit während der Veranstaltung Maskenpflicht, selbst wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann oder die Veranstaltung im Freien stattfindet. Dozent*innen müssen mindestens eine medizinische Maske tragen. Bei den Teilnehmenden reicht eine Community-Maske, jedoch sollte eine medizinische Maske empfohlen werden.
- Bei Gesundheitskursen muss einzeln von der Einrichtung entschieden werden, ob diese unter den Bereich Sport (§ 10) fallen oder unter Erwachsenenbildung (§ 20).
- Gesundheitskurse, die dem Bereich Sport (§ 10) zugeordnet werden, sind bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 kontaktfreie für maximal 5 Personen aus zwei Haushalten zulässig (in- und outdoor). Erst bei einer Inzidenz unter 50 ist kontaktfreier Sport für bis zu 10 Personen erlaubt (outdoor). Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz ist ab 22. März auch Sport im Innenbereich zulässig.
- Gesundheitskurse, die dem Bereich Erwachsenenbildung (§20) zugeordnet werden, sind ohne Höchstteilnahmezahl sowohl Indoor als auch Outdoor erlaubt. Es besteht Maskenpflicht.
- Führungen aller Art sind untersagt (§ 11 Abs. 3), auch wenn sie von einer Einrichtung der Erwachsenenbildung angeboten werden.
- Busreisen (§ 8) sind auch für Angebote der Erwachsenenbildung untersagt.
- Eltern-Kind-Gruppen und Angebote der Familienbildung sind zulässig, sowohl als Angebot der Erwachsenenbildung (§ 20) als auch als organisierte Spielgruppe (§ 19). Sie unterliegen den Regelungen für die Erwachsenenbildung, was die Gesamtveranstaltung und die Erwachsenen betrifft, und orientiert sich am Hygienekonzept für die Kindertagesbetreuung, was die Kinder betrifft.
- Untersagt sind Tagungen und Kongresse (§ 15), die beruflich oder dienstlich veranlasst und dadurch gekennzeichnet sind, dass Fachleute Vorträge und Referate vor einem Publikum halten, das sich überwiegend in einer passiven Zuhörerrolle befindet.
Zeichnen sich beruflich oder dienstlich veranlasste Veranstaltungen aber dadurch aus, dass sie nur für kleine Gruppen angeboten werden und von Interaktivität geprägt sind, dürfen sie

stattfinden. Ebenfalls dürfen Vortragsveranstaltungen mit passiven Zuhörern stattfinden, wenn sie nicht beruflich oder dienstlich veranlasst sind.

- Verpflegung (§ 13) ist nur in Form von mitnahmefähigen Speisen und Getränken (z.B. Lunchpaket) zulässig. Ein Verzehr im Seminarraum oder Speisesaal ist nicht zulässig.
- Ist bei einer Bildungsveranstaltung eine Übernachtung „glaubhaft notwendig“ (§ 14 Abs. 1), z. B. wenn Heimreise und erneute Anreise nicht zumutbar sind, dürfen Teilnehmenden beherbergt werden. Frühstück und Abendessen sind dann ebenfalls erlaubt.
- Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können sowohl ergänzende Anordnungen als auch Ausnahmegenehmigungen erlassen (§ 28). Diese gelten dann vorrangig.

2. Bestandteile der Schutz- und Hygienekonzepte

Zentrale Inhalte eines Schutz- und Hygienekonzepts für die Einrichtungen der KEB Bayern sind:

- Gestaltung der **Arbeitsplätze nach [SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung des BMAS](#)** und
- **Maßnahmen bei Veranstaltungen zur Vermeidung von Corona-Ansteckung.**

Das Schutz- und Hygienekonzept ist schriftlich zu fixieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzuzeigen. Es muss daher in der Bildungseinrichtung und im Veranstaltungsgebäude zumindest in digitaler, nicht veränderlicher Form vorhanden und zugänglich sein.

Ein Hygiene- und Schutzkonzept sollte u.a. folgende Punkte beinhalten bzw. Fragestellungen beantworten:

2.1 Einhaltung des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard

- Wie kann das Aufeinandertreffen von in der Einrichtung Beschäftigten weitgehend vermieden werden?
- Wie kann der direkte Kontakt zwischen Beschäftigten (und ggf. Kunden/Teilnehmenden) reduziert werden?
- Wie sind die Reinigung und Desinfektion von Räumen gewährleistet?
- Eine Gefährdungsbeurteilung nach [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des BMAS](#) ist gegliedert nach:
 - Technischen Maßnahmen, wie z.B.:
Arbeitsplatzgestaltung, Sanitärräume, Lüftung, Homeoffice, Dienstreisen und Meetings
 - Organisatorischen Maßnahmen, wie z.B.:
Schutzabstände, Arbeitsmittel, Arbeitszeit- und Pausengestaltung, Zutritt betriebsfremder Personen zur Arbeitsstätte und Handlungsanweisungen bei Verdachtsfällen
 - Personenbezogenen Maßnahmen, wie z.B.:
Tragen von Mund-Nasen-Schutz, Unterweisung, arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

2.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Corona-Ansteckung bei Veranstaltungen

Allgemeine Verhaltensregeln:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- regelmäßiges Lüften
- Mindestabstand von 1,5 m
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der gesamten Veranstaltung!
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette

- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Gebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
- Keine Teilnahme bei erkältungsbedingten Krankheitszeichen
- klare Kommunikation der Regeln an Teilnehmende, Referenten, Beschäftigte und Ehrenamtliche vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge, bei Anmeldung etc.)

Organisatorische-räumliche Maßnahmen:

- Wie werden die Personenströme im Gelände geleitet, so dass Menschenansammlungen vermieden werden?
- Wird auf eine regelmäßige Handhygiene hingewiesen? Sind Flüssigseife und Papierhandtücher in ausreichender Menge im Sanitärbereich vorhanden?
- Wie werden die Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich dokumentiert? Welche Maßnahmen werden getroffen? Gibt es einsehbare Reinigungspläne?
- Wie kann die Tisch- und Stuhlaufstellung im Veranstaltungsraum nach geltenden Abstandsregelungen gestaltet werden? Existiert ggf. ein festes Bestuhlungskonzept?
- Werden Türklinken, Arbeitstische und Arbeitsmaterialien vor und nach der Veranstaltung desinfiziert?
- Existiert ein separates Hygiene- und Schutzkonzept für die Aufenthalts- und Pausenräume?
- Welche besonderen Maßnahmen werden gesondert für [Risikogruppen](#) getroffen?

Ankommen/Betreten der Bildungseinrichtung/des Veranstaltungsortes:

- Wie können die Teilnehmer das Gebäude/den Veranstaltungsraum unter den geltenden Abstands- und Hygieneauflagen betreten und verlassen?
- Wie wird einer Gruppenbildung außerhalb des Veranstaltungsraums, bspw. in den Pausen vorgebeugt?
- Wie kann die Einhaltung der TN-Begrenzung nach Bestuhlungskonzept gewährleistet werden?
- Wie wird das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken kontrolliert?
- Wie werden Teilnehmende und Referenten über das Hygienekonzept vor Ort informiert? Wie geschieht dies vorab?

Während der Bildungsveranstaltung:

- Wie wird sichergestellt, dass während der gesamten Veranstaltung (d.h. auch am Sitzplatz und im Freien!) die Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird?
- Werden in der Veranstaltung passende didaktische Konzepte verwendet, die die Einhaltung des Mindestabstands gewährleisten? (bspw. keine Partner- oder Gruppenarbeit, kein Körperkontakt bei Bewegungsangeboten, Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände, ...)
- Werden die Veranstaltungsräume regelmäßig (mind. 10 Minuten pro Stunde) gelüftet? Wie wird dies dokumentiert?
- Werden unter datenschutzrechtlichen Vorgaben die Daten der Teilnehmenden (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) zur Nachverfolgung von Infektionsketten erfasst?
- Wie wird vorgegangen, wenn sich eine möglicherweise erkrankte Person unter den Teilnehmern befindet?
- Wie wird gewährleistet, dass bei Kursen/Seminaren mit mehreren Zusammenkünften immer der gleiche Personenkreis teilnimmt (Teilnehmende und Dozent)

3. Empfehlungen der KEB Bayern

Bitte lassen Sie bei allen Veranstaltungen größte Vorsicht walten. Legen Sie die Regeln lieber strenger aus, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Für die Erwachsenenbildung gibt es keine bayernweite Vorschrift über die Gruppengröße. Prüfen Sie dafür aber unbedingt die regional geltenden Verordnungen der für Sie zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Die Teilnehmerzahl muss so gewählt sein, dass 1,5 Meter Abstand eingehalten werden können, es kein Gedränge im Ein-/Ausgangsbereich gibt und die/der Verantwortliche für die Veranstaltung zu jedem Zeitpunkt den Überblick über die Einhaltung der Hygienevorschriften hat. Zudem muss während der gesamten Veranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Eventuell ist es auch hilfreich im Hygienekonzept nach Veranstaltungsarten zu unterscheiden (z.B. Veranstaltungen im Freien vs. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, Bewegungsveranstaltungen vs. Vorträge, etc.).

Nutzen Sie auch die Vorgaben für andere Bereiche zur Orientierung, wenn Sie sich bei der Auslegung unsicher sind.

Sollten sich Personen des gleichen Hausstands in einer Veranstaltung befinden, könnten diese mit Verweis auf § 4 Abs. 1 BayIfSMV zusammensitzen.

Mit Bezug auf § 4 Abs. 2 sind auch Sitzungen (von Angestellten und Ehrenamtlichen) in den Trägervereinen erlaubt, wenn das Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist. Da es sich hierbei nicht um Bildungsveranstaltungen handelt, gilt die Maskenpflicht nicht am Platz, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Veranstaltungen von Dritten (z.B. Pfarreiveranstaltungen):

- Die Einrichtung trägt als Veranstalter die Verantwortung für die Einhaltung des Hygienekonzepts.
- Die unter „2.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Corona-Ansteckung bei Veranstaltungen“ aufgeführten Punkte müssen auch gewährleistet werden können, wenn die Veranstaltung von Dritten durchgeführt wird oder in fremden Räumlichkeiten stattfindet.
- Es muss ein Hygienekonzept der Einrichtung vorhanden sein, das ggf. auf ein für die externen Räume geltendes Schutz- und Hygienekonzept verweist.
- Idealerweise gibt es eine schriftliche Vereinbarung, durch die die Einrichtung belegen kann, dass sie ihrer Verantwortung als Veranstalter gerecht geworden ist und die Schutz- und Hygienevorgaben eingehalten wurden.